

Geschäftsordnung

Postdoc-Vertretung des Postdoc Centers der Technischen Universität Dresden und des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf

Präambel

Mit der Gründung des gemeinsamen Postdoc Centers der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) unter dem Dach der Graduiertenakademie (GA) stehen Postdoktorand:innen im Fokus vieler GA-Unterstützungsangebote rund um die eigene Profilschärfung und Karriereentwicklung. Die Postdoc-Vertretung des Postdoc Centers, im Folgenden PV, ist ein Organ der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden und des HZDR. Ihre Zusammensetzung und Konstitution sind in § 11 der [Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18.11.2015 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 05.08.2020](#) geregelt.

§ 11 Postdoc-Vertretung

(1) Die Postdoc-Vertretung ist die Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in der Graduiertenakademie. Sie dient der Vernetzung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu elf Vertreterinnen und Vertreter, die die Postdoc-Vertretung bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden und des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf breit abdecken.

§1 Definition

Die Mitgliedschaft als Postdoktorand:in in der Graduiertenakademie erfolgt auf Antrag und ist in §3 der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden geregelt. Es gibt darüber hinaus eine assoziierte Mitgliedschaft gemäß §4.

Sowohl Mitglieder nach §3 als auch assoziierte Mitglieder nach §4 dürfen sich für die PV wählen lassen sowie sich an der Wahl zur PV beteiligen.

§2 Aufgaben und Ziele

Die PV hat zum Ziel, die Gruppe der Postdoktorand:innen, die an der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf angesiedelt ist, darin zu unterstützen, sich fachübergreifend zu vernetzen, ihre Interessen angemessen zu vertreten und sich aktiv in GA-Entscheidungsprozesse einzubringen. Die PV arbeitet selbstorganisiert an selbstgewählten Themen und in einem selbstgesetzten Modus, je nach Interessenschwerpunkten und (zeitlichen) Kapazitäten ihrer Mitglieder. Weitere Aufgaben der PV lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Vernetzung über die Grenzen der verschiedenen Fachbereiche und Institute hinaus
- (2) Ansprechpartner:innen für Postdoktorand:innen bei besonderen Anliegen und Problemen
- (3) Organisation von Netzwerk-Events
- (4) Beratung der GA in Belangen von Postdoktorand:innen

- (5) Einmal pro Jahr wird durch die PV eine Postdoc-Versammlung einberufen, die sich an alle GA-Postdoc-Mitglieder richtet. Dabei berichtet die PV über aktuelle Maßnahmen sowie Entwicklungen und fragt aktuelle Bedarfe der Postdoktorand:innen ab. Die Einladung zur Postdoc-Versammlung soll mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an alle GA-Postdoc-Mitglieder versendet werden.
- (6) Die PV unterstützt die GA in der Akquise neuer Kandidat:innen für die jährlichen Neuwahlen der PV.

§3 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Die PV wird durch die Postdoktorand:innen, die Mitglieder der GA sind (vgl. §1 Geschäftsordnung der PV), gewählt (vgl. §11(2) Ordnung der Graduiertenakademie).
 - a. Zur Wahl können sich Postdoktorand:innen der GA aufstellen lassen.
 - b. Zur Vorbereitung der Wahlen übernimmt die aktuelle PV im April/ Mai die Erstellung einer Kandidatenübersicht, die auf der Homepage der PV zur Verfügung gestellt wird.
 - c. Die Wahlen sollen im Mai/Juni eines Jahres stattfinden.
 - d. Die Durchführung der Wahlen findet durch die GA statt. Jede:r Wahlberechtigte:r verfügt über 1 Stimme zur Wahl eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin.
 - e. Die 11 Kandidat:innen mit den meisten Stimmen werden zur PV ernannt.
- (2) Die Legislaturperiode für die PV beträgt 1 Jahr.
- (3) Eine Wiederwahl in die PV ist zulässig.
- (4) Die PV wählt für die Legislatur eine:n Sprecher:in. Das Rektorat bestellt diese Person als GA-Vorstandsmitglied gemäß der GA-Ordnung. Im GA-Vorstand ist der/ die Sprecher:in stimmberechtigtes Mitglied.
- (5) Die PV wählt für die Legislatur eine:n stellvertretende:n Sprecher:in. Diese Person kann als Gast ohne Stimmrecht in den GA-Vorstand eingeladen werden.
- (6) Ein Mitglied der PV kann sein bzw. ihr Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen. Eine Neubesetzung anhand der Wahlliste ist möglich. Sollte der/ die Sprecher:in ausscheiden, rückt automatisch der/ die stellvertretende Sprecher:in als neue:r Sprecher:in nach. Über diesen Vorgang ist unverzüglich die GA zu informieren.

§4 Sitzungen

- (1) Der/ die Sprecher:in und der/ die stellvertretende Sprecher:in sollen mindestens einmal im Quartal eine Sitzung mit angemessener Frist einberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist vorab zu kommunizieren.
- (2) Die Sitzung ist nicht öffentlich, es können aber Gäste eingeladen werden.
- (3) Es ist ein Protokoll auf Englisch anzufertigen und den Mitgliedern der PV zur Verfügung zu stellen.

§5 Beschlussfassung

- (1) Die PV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/ die Sprecher:in oder der/ die stellvertretende Sprecher:in, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Im Fall der Stimmgleichheit bei offener Abstimmung gibt die Stimme des/ der Sprecher:in den Ausschlag. Stim-

mengleichheit in einer geheimen Abstimmung erfordert eine neue Aussprache und Abstimmung. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 28.02.2022 durch die PV verabschiedet.

§7 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der PV geändert werden. Die Änderung wird mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.